

Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 150 kWp

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen einer Photovoltaikanlage (zu Abschnitt A § 1 Nrn. 1 und 2 ABE 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nrn. 1 und 2 ABE 2008 gilt die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage, soweit nicht anders vereinbart, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Modul-Trageeinrichtungen/-Zubehör/-Einbausätze, Sonnenstandsnachführung, Laderegler, Wechselrichtern, Transformatoren, Erzeuger- und Einspeiseregler, Überspannungsschutzrichtung, zugehörige Gleich- und Wechselstromverkabelung, Stromzähler im Eigentum und Zugriff des Versicherungsnehmers, versichert.

Nicht versichert sind Gebäude und deren Bestandteile (mit Ausnahme der unter Abs. 1 genannten Sachen), Akkumulatoren, Umspannwerke sowie Prototypen/Nullserien.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A § 2 ABE 2008)

2.1 Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Entschädigung für Photovoltaikmodule und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.2 Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung oder Verschmutzung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

3. Einschluss von Sachschäden durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008)

1. Abschnitt A § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

2. Abschnitt A § 2 Nr. 1 a) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter;

3. Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008

Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008 gilt nicht.

4. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008)

Zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008 gilt jeweils eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 15.000 Euro ohne Abzug eines zusätzlichen Selbstbehaltes vereinbart.

5. Vorsorgeversicherung (zu Abschnitt A § 5 ABE 2008)

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahre eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Abs. 1) für das laufende Jahr.

6. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (zu Abschnitt A § 6 ABE 2008)

Mitversichert sind zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko bis 3.000 Euro für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

7. Versicherungsschutz während der Montage für Photovoltaikanlagen bis 50 kWp (zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und Abschnitt A § 2 ABE 2008)

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

– wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder

– maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

In Abänderung von Abschnitt A § 2 ABE 2008 gilt der Versicherungsschutz während dieser Zeit ausschließlich für die Gefahren

– Einbruchdiebstahl und Raub sowie

– Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von maximal 50 kWp.

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt jedoch eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent, mindestens der Vertragsselbstbehalt, je Versicherungsfall vereinbart.

8. Ertragsausfallversicherung (Haftzeit 3 Monate – sofern beantragt 6 oder 12 Monate) (zu Abschnitt A § 7 ABE 2008)

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Sachschadens gemäß den zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer eine pauschale Entschädigung für den Erlös aus der Einspeisevergütung, den der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann.

Entschädigt wird der entgangene Erlös ab dem 3. Tag für maximal 3 Monate (Haftzeit) – soweit nicht etwas anderes (alternativ 6 oder 12 Monate) vereinbart wurde – nach Beginn der Unterbrechung/der Beeinträchtigung.

Die Entschädigungsleistung beträgt pauschal 2,00 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung in den Sommermonaten (01.04.-30.09.) und pauschal 1,00 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung in den Wintermonaten (01.10.-31.03.).

Diese Vereinbarung gilt nur für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen.